

# **Amtsblatt**

## **der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

Nummer 22

Jahrgang 2011

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics der Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg vom 29. Juli 2011

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg

Vom 29. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 43 Abs. 5 und 6, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg die folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master Automotive Electronics vom 6. November 2009 in der Fassung vom 5. August 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## § 3

### Qualifikation für das Studium

(1) *Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Automotive Electronics sind:*

- a) *ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Technische Informatik oder verwandter Gebiete an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.*
- b) *eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums,*
- c) *der Nachweis über ein wahrgenommenes Beratungsgespräch bei der zuständigen Studienfachberatung.*

- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.
- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

2. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 das Studium beginnen oder noch nicht abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 07.07.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg vom 29.07.2011 sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 20.07.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 29.07.2011.

Deggendorf, den 29.07.2011



Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident der Hochschule Deggendorf

Regensburg, den 29.07.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident der Hochschule Regensburg

Die Satzung wurde am 29.07.2011 in der Hochschule Deggendorf und am 29.07.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.07.2011 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 29.07.2011.